

Tipp des Monats März 2016

Leistungen vom Jobcenter: Einfluss der Wohnsituation

Bei der Beantragung von Leistungen beim Jobcenter hat die Form des Zusammenlebens mit anderen Menschen einen erheblichen Einfluss auf die Höhe der Sozialleistung. In Abhängigkeit von dieser Wohnsituation wird auch die Höhe der finanziellen Unterstützung unterstellt, die andere Personen für die Hilfesuchenden zu leisten haben. Unterschieden werden drei Formen des Zusammenlebens: die Bedarfs-, die Haushalts- und die Wohngemeinschaft.

Eine Bedarfsgemeinschaft bezeichnet den nächsten Familienkreis, zum Beispiel Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaften sowie Eltern und ihre unter 25-jährigen Kinder, sofern sie in einem gemeinsamen Haushalt leben. Von einer solchen Bedarfsgemeinschaft wird erwartet, dass jedes Mitglied sein Einkommen und Vermögen für die anderen Mitglieder einsetzt: Alle Personen in der Bedarfsgemeinschaft müssen ihr Einkommen und Vermögen in einen „gemeinsamen Topf“ werfen und davon leben. Eine Ausnahme davon bilden lediglich schwangere (auch unter 25-jährige) Töchter und Kinder, die mit ihrem eigenen Kind unter sechs Jahren im Haushalt der Eltern leben. Alleinstehende Personen bilden mit sich selbst eine Bedarfsgemeinschaft. Wenn sie mindestens 25 Jahre alt sind und allein wohnen, können Einkommen und Vermögen einer anderen Person nicht auf ihre Leistungshöhe angerechnet werden.

Von einer Haushaltsgemeinschaft spricht man dagegen, wenn Hilfebedürftige mit Verwandten und Verschwägerten zusammen wohnen, deren Verwandtschaftsverhältnis weniger nah verbunden ist. Das sind etwa Enkelkinder mit den Großeltern, Geschwister, Neffen und Nichten mit Onkeln oder Tanten oder auch erwachsene Kinder über 25 Jahren mit ihren Eltern. Bei derartigen Verwandtschaftsverhältnissen wird jedoch vermutet, dass Angehörige im gemeinsamen Haushalt nach den jeweiligen finanziellen Möglichkeiten unterstützt werden. Dies würde auch die Prüfung der finanziellen Verhältnisse von Personen nach sich ziehen, die nicht bedürftig sind und mit der Leistungsbehörde sonst nichts zu tun haben. Wird ohne jegliche finanzielle Unterstützung getrennt gewirtschaftet, existiert zum Beispiel vielleicht sogar ein Untermietsvertrag, so liegt keine Haushaltsgemeinschaft vor. Dies muss dem Amt jedoch glaubhaft mitgeteilt werden.

Im dritten möglichen Fall, einer reinen Wohngemeinschaft, können Hilfebedürftige selbstverständlich auch mit weiteren Personen in einem Haushalt wohnen, ohne dass deren Einkommen und Vermögen berücksichtigt wird.

Noch Fragen? Wir antworten gern:

Die Erwerbslosenberatungsstelle der Pro Arbeit e. V.

Achtung: Wir sind umgezogen. Alle Angebote des ehemaligen ZEBRAS finden Sie seit Anfang 2016 im

Haus der Ausbildung

Am Sandberg 72

33378 Rheda-Wiedenbrück

Erwerbslosenberatungsstelle:

Tel. 05242-57997291

Bewerbungsberatung/Arbeitslosenzentrum:

Tel. 05242-57997290

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

